

## Zwischennutzungen: Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Teilrevision

### Synopse

geltendes Recht	Antrag Gemeinderat	Anträge nach der 1. Lesung (Nummerierung gemäss «Anträge zuhanden der 2. Lesung. Stand 20.05.2021, 21.00 Uhr)
2. Titel: Art der Nutzung	Unverändert.	
1. Kapitel bis 6. Kapitel	Unverändert.	
	<p><b>7. Kapitel (neu): Befristete Nutzung</b></p> <p><b>Art. 27a (neu) Zwischennutzung</b></p> <p><sup>1</sup> Als Zwischennutzungen gelten alle Arten von befristeten Nutzungen.</p>	
	<p><sup>2</sup> Zwischennutzungen sind ausser in den Schutz- und Landwirtschaftszonen in allen Zonen zonenkonform, wenn sie</p> <p>a. der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen oder</p> <p>b. Liegenschaften betreffen, für deren bewilligten Nutzungszweck objektiv kein Bedarf besteht.</p>	<p>Antrag 3 SVP Art. 27a Abs. 2 Bst. a («der Erfüllung einer öffentlichen Anlage») sei zu streichen.</p> <p>Antrag 4 SVP Art. 27a Abs. 2 Bst. b sei zu streichen.</p>
	<p><sup>3</sup> Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer bis zu fünf Jahren bewilligt werden. wenn</p>	<p>Antrag 1 FDP/JF Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer von bis zu <del>fünf</del> drei Jahren bewilligt werden, wenn [...]</p> <p>Antrag 5 SVP Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer von bis zu <del>fünf</del> zwei Jahren bewilligt werden, wenn [...]</p>

	<p>a. dafür nur bestehende Bauten umgenutzt oder leicht entfern- bare Neubauten aufgestellt werden,</p> <p>b. sie den im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden kantona- len und eidgenössischen Vorschriften entsprechen,</p> <p>c. bei Neubauten allseitig ein Grenzabstand eingehalten ist, welcher der Hälfte der Fassadenhöhe entspricht, mindestens jedoch 4 m und höchstens 8 m beträgt,</p> <p>d. die mit dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan festgelegten Grenzwerte eingehalten sind und</p> <p>e. wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen- stehen.</p>	
	<p><sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung auf ma- ximal acht Jahre verlängern. Absatz 5 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Antrag 1 FDP/JF Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennut- zung auf maximal <b>acht fünf</b> Jahre verlängern.</p> <p>Antrag 6 SVP Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennut- zung auf maximal <b>acht drei</b> Jahre verlängern. [...]</p>
	<p><sup>5</sup> Wird während der bewilligten Dauer der Zwischennutzung eine Pla- nung für das betreffende Grundstück öffentlich aufgelegt, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung bis höchs- tens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Planung verlängern.</p>	<p>Antrag 2 FDP/JF  Abs. 5 streichen</p>
	<p><sup>6</sup> Eine Verlängerung nach den Absätzen 4 oder 5 ist ausgeschlossen, wenn die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung nicht einge- halten worden sind.</p>	
	<p><sup>7</sup> Bei Ablauf der Bewilligung muss die Zwischennutzung beendet und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt sein.</p>	

<b>3. Titel Mass der Nutzung</b>	Unverändert.	
----------------------------------	--------------	--

Bern, 1. Juni 2021